



**VERBANDSGEMEINDEWERKE
BAD BERGZABERN**
Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde
für Abwasserbeseitigung und
Wasserversorgung
RATHAUS (SCHLOSS) – KÖNIGSTR. 61



Ablauf zum Antrag auf Zulassung/Wechsel eines Gartenwasserzählers

Schritt	Vorgehen	Kontakt
1	Antrag auf Zulassung eines Gartenwasserzählers ausfüllen und an die Verbandsgemeindewerke senden (bevorzugt per E-Mail)	06343/701-513 od. - 518 entgelte-vgwerke@vgbza.de oder per Post
2	Gartenwasserzähler Fachgerecht (nach aktuellem Regelwerk) einbauen lassen	
3	Termin zur Abnahme des Gartenwasserzählers vereinbaren	06343/701-513 od. - 518 entgelte-vgwerke@vgbza.de

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://www.vg-bad-bergzabern.de/impressum/datenschutzhinweise/>

Postfach 1313, 76883 Bad Bergzabern
Telefon Vermittlung 06343 701-0
Telefon Werkleiter 06343 701-200
Fax Werke 06343 701-505
E-Mail: vg-werke@vgbza.de

Konten der Verbandsgemeindekasse:
Sparkasse Südpfalz
IBAN: DE21 5485 0010 0000 0000 75
BIC: SOLADES1SUW

VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG
IBAN: DE34 5489 1300 0000 0273 08
BIC: GENODE61BZA



**VERBANDSGEMEINDEWERKE
BAD BERGZABERN**
Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde
für Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
RATHAUS (SCHLOSS) – KÖNIGSTR. 61



Verbandsgemeindewerke
Postfach 1313
76883 Bad Bergzabern

Telefax 06343/701-505
E-Mail: entgelte-vgwerke@vgbza.de

Antrag auf Zulassung eines Gartenwasserzählers

Kundennummer: _____

Grundstück

Straße: _____

Ort: _____

Grundstückseigentümer

Name, Vorname _____

Straße: _____

Ort: _____

Tel.-Nr.: _____

Mail: _____

Der von Ihnen beantragte Gartenwasserzähler wird von uns unter folgenden Bedingungen zum Abzug von Trinkwassermengen für die Gartenbewässerung anerkannt und in Ihrem Jahresgebühren- und Beitragsbescheid entsprechend abgerechnet:

1. Bedingungen für den Einbau und den Betrieb des Wasserzählers

- a) Der Wasserzähler ist im Innenbereich frostsicher zu installieren.
- b) Für den Einbau des Gartenwasserzählers gelten die DIN 1988 (Technische Regeln der Trinkwasserinstallation – TRWI), die AVBWasserV und die Regelungen Ihres örtlichen Wasserversorgungsunternehmens.
- c) Das über den Gartenwasserzähler entnommene Wasser ist ausschließlich zur Gartenbewässerung zu verwenden. Ein davon abweichender Einsatz (z.B. zur Befüllung eines Swimmingpools oder im Haushalt) ist nicht zulässig. Im Falle der unzulässigen Verwendung des entnommenen Trinkwassers ist ein Abzug dieser Mengen ausgeschlossen. Darüber hinaus bei jeder anderen missbräuchlichen Nutzung des Wasserzählers. Die eingeleitete Abwassermenge wird in diesen Fällen von den Verbandsgemeindewerke nach Lage des Einzelfalles geschätzt.

d) Wird bei der Jahresverbrauchsabrechnung ein Missverhältnis zwischen dem abgelesenen Verbrauch des Gartenwasserzählers und dem Hauswasserzähler festgestellt, sind die Verbandsgemeindewerke zur Schätzung der entnommenen Wassermengen im Sinne einer verhältnismäßig richtigen Aufteilung berechtigt.

e) Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) ist der Gartenwasserzähler zu wechseln. Für die weitere Berücksichtigung der vom Gartenwasserzähler erfassten Trinkwassermengen ist dann erneut ein Antrag bei den Verbandsgemeindewerke zu stellen. Andernfalls ist nach Ablauf der Eichfrist eine Anerkennung/Absetzung ausgeschlossen. Dem Grundstückseigentümer obliegt die diesbezügliche Nachweispflicht.

2. Einzureichende Nachweise/Bestätigungen

Vom Kunden sind folgende Nachweise bzw. Bestätigungen vorzulegen:

- Nachweis der Beglaubigung (Kopie der Zählerrechnung)

Die Berücksichtigung der durch den Gartenwasserzähler erfassten Mengen erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem uns die vorgenannten Nachweise vollständig vorliegen und der Zähler von den Verbandsgemeindewerke abgenommen wurde.

Die Installation eines Gartenwasserzählers zur Befüllung eines Schwimmbeckens ist nicht möglich, da im Regelfall das Wasser eines Pools irgendwann abgelassen wird. Dabei gelangt verschmutztes Wasser in die Kanalisation und muss in der Kläranlage gereinigt werden.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühren wird **ausschließlich** die vom Gartenzähler erfasste Wassermenge abgezogen.

Für die Verplombung und technische Abnahme erheben die Verbandsgemeindewerke eine Gebühr zum Aufwandsersatz in Höhe von derzeit 30 €.

Ich beantrage hiermit für die vorgenannte Verbrauchsstelle die Zulassung eines Gartenwasserzählers zur Reduzierung des Abwasserentgeltes.

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers